

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Bestattungsvorsorge Deckung 81125 / Tarifvariante 19101

Anhang BM12

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Bestattungsvorsorge mit garantiestützender Gewinnbeteiligung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1. Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz bei Unfalltod) beträgt 20.000 Euro.
- 1.2. Die Obergrenze für die Erstattung der Überführungskosten gemäß Punkt 1.4 AVB beträgt 30.000 Euro.
- 1.3. Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.3 e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.

2. Garantiezins, Rechnungszins und Kosten

- 2.1. Der Garantiezins beträgt 0,5 % p.a. Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Garantiezins und Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung. Wird eine Rentenleistung für die Grabpflege erbracht, wird der Rechnungszinssatz so bestimmt, dass sich unter Berücksichtigung der Auszahlungskosten ein Barwert für die Rente ergibt, der der Zahlungsdauer (in Jahren) entspricht. Die Jahresrente für die Grabpflege ergibt sich daher aus der auf die Grabpflege entfallenden Versicherungsleistung, geteilt durch die Dauer der Grabpflege (in Jahren).
- 2.2. Die Prämienzuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung („Unterjährigkeitszuschlag“) sind abhängig vom Zinsniveau. Der jeweils für ein Kalenderjahr gültige Prämienzuschlag für monatliche Zahlung errechnet sich wie folgt:

- Durchschnitt der 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Sätze von drei vorangegangenen Jahren (Oktober des viertvorangegangenen Jahres bis September des vorangegangenen Jahres). (Nähere Informationen zum 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Satz werden von ERGO Versicherung AG über Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.)
- Erhöht um einen Prozentpunkt und kaufmännisch gerundet auf ganze Prozentpunkte.
- Der Zuschlag beträgt mindestens 3 % der jeweiligen Prämie. Der Zuschlag für vierteljährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 2 und gerundet auf ganze Prozentpunkte. Der Zuschlag für halbjährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 3 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Ergibt die Berechnung eine Erhöhung, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes dennoch unverändert bleiben.

Ergibt die Berechnung eine Reduktion, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes für längstens ein Kalenderjahr unverändert bleiben, danach ist er auf den errechneten Wert zu reduzieren. Die jeweilige Höhe der Zuschläge können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/unterjaehrigkeitszuschlaege/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

Im Falle der Einstellung bzw. der Änderung des als Bemessungsgrundlage zugrundeliegenden Index wird der an seiner statt veröffentlichte Index bzw. der geänderte veröffentlichte Index als neue Bemessungsgrundlage herangezogen.

- 2.3. Der für die Abschlusskosten zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 a) AVB beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 5 % der Nettoprämiensumme.
- 2.4. Die jährlichen Verwaltungskosten gemäß Punkt 5.1 b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,175 % der Versicherungssumme zuzüglich 12 Euro, und bei prämienfrei gestellten Verträgen 0,15 % der Versicherungssumme. Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung verringert sich die Gesamtpremie ab einer Prämienhöhe im Monatsausmaß von 50 Euro um 1 %, ab 75 Euro um 1,50 %, ab 100 Euro um 2,50 %, ab 150 Euro um 3,50 %, ab 200 Euro um 4 % und ab 250 Euro um 4,50 %. Wird eine Rentenleistung für die Grabpflege erbracht, betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,50 % jeder Rente.
- 2.5. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos gemäß Punkt 5.1 c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mit Modifikation (Anhebung um 25 % bis zum Alter 80 auf mindestens 1,5 % Sterbewahrscheinlichkeit pro Jahr) berechnet. Der Ablebensbarwert wird für die Deckung der Überführungskosten um 5 % erhöht.
- 2.6. Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 10 % der Mindest-Deckungsrückstellung abzüglich 0,50 % der Mindest-Deckungsrückstellung für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung, und bei prämienfreien Verträgen 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung.
- 2.7. Der Abschlag gemäß Punkt 9.1 AVB (Prämienfreistellung) beträgt 5 % des Rückkaufwertes.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1. Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet: Gewinnverband: K050, Abrechnungsverband: BV
- 3.2. Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigigt.
- 3.3. Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember ermittelt und erhöhen die Deckungsrückstellung sowie die Versicherungsleistung Ihres Versicherungsvertrages. Die erstmalige Ermittlung von Gewinnanteilen erfolgt am 31. Dezember des 3. Versicherungsjahres.
- 3.4. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab.

Der Gewinnanteil erhöht die Deckungsrückstellung sowie die Versicherungsleistung und kann in weiterer Folge zur Stützung der Garantieleistungen beitragen (garantiestützende Gewinnbeteiligung). Die Funktionsweise der garantiestützenden Gewinnbeteiligung wird in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung erläutert. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.**

- 3.5. Der Gewinnanteil setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil und einem Summengewinnanteil zusammen.
- a) Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet.
 - b) Der **Summengewinnanteil** wird in Promille der Versicherungssumme für den Ablebensfall (Stammversicherung) ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet. Summengewinnanteile erhalten nur Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag, bis zu dem auch Versicherungsprämien laufend entrichtet werden.
- 3.6. Der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag, indem er die Deckungsrückstellung erhöht. Der aktuelle Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung entspricht der Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung. Bei Tarifen mit garantiestützender Gewinnbeteiligung kann der Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung auch sinken. Das ist nur dann der Fall, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung durch die Gewinnbeteiligung geringer ist als die Erhöhung der Mindest-Deckungsrückstellung durch den Garantiezins. Ein verringerter Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung bedeutet nicht, dass wir Ihren Versicherungsvertrag mit Verlusten belastet haben, sondern dass ein Teil Ihres Gewinnes Sicherstellung der Garantieleistungen in die Entwicklung der Mindest- eingeflossen ist. Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass die Deckungsrückstellung auf die Mindest-Deckungsrückstellung absinkt und im Ablebensfall nur die vertraglich garantierte Leistung erbracht wird.
- 3.7. Wenn eine laufende Rente für Grabpflege bezahlt wird, ändern sich der Gewinn- und Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für die Grabpflege mit der entsprechenden Zahlungsdauer. Ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift erhöht sich die laufende Rente (=Valorisierung). Diese Erhöhung findet erstmalig im zweiten Jahr der laufenden Rentenzahlung statt. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Die garantiestützende Funktion der Gewinnbeteiligung gilt nicht für Verträge mit laufender Rentenzahlung.